

Pensionsvertrag Anhang 2

1. Grundsatz

Die Hausordnung soll den Pensionären den Aufenthalt im Zentrum Dreilinden unter Wahrung grösstmöglicher Selbständigkeit und individueller Freiheit ermöglichen. Sie regelt das Zusammenleben, einen geordneten Betriebsablauf und gewährleistet die erforderliche Sicherheit.

Wer im Zentrum Dreilinden wohnt oder arbeitet, hat unabhängig von seiner Herkunft, Religion oder Geschlecht Anspruch auf die Wahrung seiner Persönlichkeit. Die Beziehungen sind geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme, Wertschätzung und Respekt.

2. Haus und Sicherheit

- Die Pensionäre können jederzeit im Hause ein- und ausgehen. Zur persönlichen Sicherheit ist das Zimmer beim Verlassen immer mit dem Schlüssel zu schliessen.
- Sie können jederzeit Besuche empfangen. Die Besucher sind auch in der Cafeteria oder zu den Mahlzeiten herzlich willkommen. In der Cafeteria besteht kein Konsumationszwang.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen brennende Kerzen, Bügeleisen und Tauchsieder in den Zimmern nicht verwendet werden. Zusätzliche Heizkörper oder Heizkissen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Institutionsleitung verwendet werden.
In der Hauskapelle dürfen ausserhalb der Gottesdienst-Zeiten ausser dem „ewigen Licht“ keine Kerzen angezündet werden.
- Den Pensionären stehen die öffentlichen Aufenthaltsräume zur Mitbenützung zur Verfügung.
- Der Zutritt zu den Wirtschaftsräumen ist Pensionären untersagt.
- Das Rauchen ist in sämtlichen geschlossenen Räumen, einschliesslich der Bewohnerzimmer des Zentrums Dreilinden verboten. Das Rauchen auf den Balkonen und Terrassen, sowie im Aussenbereich ist grundsätzlich erlaubt. Bei Zuwiderhandlung kann aus Sicherheitsgründen im Einzelfall das Rauchen ganz untersagt werden.
- Es stehen Möglichkeiten zur Deponierung von Altpapier, Kehrriecht und Grünabfällen zur Verfügung. Aschenbecher müssen in einen separaten, dafür vorgesehenen Behälter geleert werden.

3. Haustiere

- Im Zimmer dürfen Vögel und Fische gehalten werden. Der Pensionär ist für das Wohl und die Pflege seiner Tiere selber verantwortlich. Andere Haustiere dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Institutionsleitung gehalten werden.

4. Verpflegung

- Für das Frühstück gelten flexible Essenszeiten. Die anderen Mahlzeiten werden zu festen Zeiten serviert. Versäumte Mahlzeiten können nicht nachserviert werden. In Ausnahmefällen können einzelne Mahlzeiten nach vorheriger Absprache zeitlich verschoben serviert werden. Wer an einzelnen Mahlzeiten nicht teilnehmen kann, meldet sich vorzeitig ab.
- Pensionäre können eigenen Wein oder eigene Tafelgetränke zu den Mahlzeiten mitbringen; angebrochene Flaschen werden mit Namens-Etiketten versehen im Office gelagert.
- Gäste sind gebeten, Getränke aus dem Cafeteria Angebot zu beziehen.

5. Medizinische Versorgung

- Pensionäre sind in der Wahl ihres Arztes grundsätzlich frei. Wenn immer möglich erfolgt die Konsultation in der Praxis des Arztes. Bei Pflegebedürftigkeit muss jedoch die Bereitschaft des jeweiligen Hausarztes für Hausbesuche im Zentrum Dreilinden gewährleistet sein. Bei auswärtigen Hausärzten ist die Stellvertretung durch einen ortsansässigen Hausarzt möglich.

6. Patientenverfügung und der Einsatz palliativer Pflege

- Mit der Patientenverfügung (Art. 370 – 373 ZGB) kann der Pensionär verbindlich vorausbestimmen, welcher medizinischen Massnahme er im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Wir empfehlen den Pensionären eine allfällige Patientenverfügung bei den Pflegeverantwortlichen zu hinterlegen.
- Die Pensionäre können in der Regel bis zu ihrem Tod im Zentrum Dreilinden wohnen. Wir unterstützen den Willen unserer Pensionäre in Bezug auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und /oder ihre Entscheidung, ab einem bestimmten von ihnen definierten Zeitpunkt auf lebensverlängernde Massnahmen zu verzichten. In dieser Situation pflegen und betreuen wir die Pensionäre, in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt, entsprechend den Grundsätzen der palliativen Pflege. Dadurch soll ein möglichst begleitetes, angst- und schmerzloses Hinübergehen in den Tod angestrebt werden.

7. Regelung betreffend externe Beihilfe zur Selbsttötung

Mit Rücksicht auf die Pensionäre und die Mitarbeitenden sind in den Räumen des Zentrums Dreilinden Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen betreffend externer Beihilfe zur Selbsttötung nicht erlaubt.

8. Vorsorgeauftrag

- Wir empfehlen den Pensionären einen Vorsorgeauftrag (Art. 360 – 369 ZGB) zu erteilen. Mit dem Vorsorgeauftrag können eine oder mehrere Personen bestimmt werden, die ihre Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten (*Vertretung im Rechtsverkehr*) und/oder sich um persönliche (*Personenvorsorge*) und/oder finanzielle Angelegenheiten (*Vermögenssorge*) kümmern, wenn der Pensionär selber urteilsunfähig wird. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich abgefasst oder notariell beglaubigt werden.

Der Vorsorgeauftrag wird erst verbindlich, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig wird und die beauftragte Person den Auftrag mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde angenommen hat (Art. 363 Abs. 3 ZGB / Validierungsentscheid der Behörde). Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen.

Bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigt sind nach dem geltenden Erwachsenenschutzrecht (Art. 378 ZGB) der Reihe nach folgende Personen:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
 2. der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
 3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin/Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
 4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
 5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
 6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
 7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
- Die Institutionsleitung klärt beim Eintritt ab, wer für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit als autorisierte Vertretungsperson in medizinischen, administrativen, und juristischen Angelegenheiten zu gelten hat und verbindliche Ansprechperson für das Haus ist.

9. Verhältnis zwischen den Pensionären und Mitarbeitenden

- Mitarbeitende dürfen ohne Zustimmung der Institutionsleitung nicht für spezielle Dienste von Pensionären in Anspruch genommen werden.
- Institutionsleitung oder Mitarbeitende dürfen bei einer Testaments-Errichtung nicht mitwirken.
- Institutionsleitung und Mitarbeitende dürfen keine persönlichen Trinkgelder und Geschenke entgegennehmen oder sich versprechen lassen. Sie sind verpflichtet, allfällige Zuwendungen durch die Pensionäre oder deren Angehörige / Freunde der Personalkasse zukommen zu lassen. Abweichungen sind mit der Institutionsleitung abzustimmen.
- Institutionsleitung oder Mitarbeitende nehmen keinen Einfluss auf die Ausübung der politischen Rechte des Pensionärs. Sie füllen keine Wahl- und Stimmunterlagen aus.

10. Haftung

- Das Zentrum Dreilinden übernimmt für Wertsachen und Bargeld, das nicht im abschliessbaren Schrankfach verschlossen aufbewahrt wird, keine Haftung.

11. Beschwerden

- Die Institutionsleitung und die Mitarbeitenden nehmen Beschwerden, Kritik und Anregungen gerne entgegen. Eine konsequente Bearbeitung von Beschwerden trägt dazu bei, das Vertrauen zu stärken und die Dienstleistungen auf hohem Niveau zu halten.
- Differenzen zwischen Pensionären sowie zwischen Pensionären und Mitarbeitenden werden durch die Institutionsleitung geschlichtet.
- Differenzen zwischen Pensionären und der Institutionsleitung schlichtet der Präsident der Heimkommission.
- Beschwerden können auch an externe Organisationen weitergeleitet werden:

- **Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA Zentralschweiz**
Tel. 058 450 60 60

- Sozialdienst der Pro Senectute Zug Tel. 041 727 50 50

- Beratungsstelle der Alzheimervereinigung Tel. 041 760 05 60

- Kantonale Ombudsstelle Zug Tel. 041 711 71 45

Diese Hausordnung ersetzt jene vom 20. Mai 2009

Genehmigt durch den Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 12. Dezember 2013

Der Präsident der Heimkommission:



Ulrich Amsler

Der Institutionsleiter:



Roland Berger